

Vorbericht für die 63. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 03.12.2025

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 62. Sitzung am 14.05.2025

Die Niederschrift über die 62. Sitzung wurde per E-Mail am 05.08.2025 versandt.
Es gab keine schriftliche Einwendung zur Niederschrift.

Mit der Bitte zur Beschlussfassung an die Ausschussmitglieder.

TOP 3: Anpassung Fundrecht *Landesgeschäftsstelle*

Die Gemeinden sind nach § 2 Nr. 6 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht für die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 965 Abs. 2 S. 1, § 966 Abs. 2 S. 2, § 967, § 973 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 3, § 974 S. 1, § 975 und § 976 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuständig (Fundbehörden). Die meisten Gemeinden haben zur Erfüllung dieser Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ein Fundbüro eingerichtet.

Lange wurden Fundsachen mit einem Marktwert ausschließlich versteigert. Der erhebliche Aufwand zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung überstieg die Erlöse für versteigerte Sachen meist bei weitem. Somit wurde die Versteigerung teils von der freihändigen Veräußerung abgelöst. Bei der Bearbeitung von Fundsachen gelten die Grundsätze des Gefahrenabwehrrechts gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalts (SOG LSA). Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 SOG LSA können die Vorschriften des SOG LSA ergänzend angewendet werden. Nach § 47 Abs. 1 S. 3 SOG LSA kann eine Sache freihändig verkauft werden, wenn die Versteigerung erfolglos bleibt, sie von vornherein aussichtslos erscheint oder die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen werden.

Auf einen freihändigen Verkauf von Fundsachen kann jeweils im Internet und durch Aushang im Rathaus hingewiesen werden. Interessenten können für die jeweilige Fundsache innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Gebot abgeben. Die Gebote sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die Veräußerung erfolgt damit weiterhin „offline“.

Das gleiche Problem stellt sich auch bei der Beendigung der Verwahrung von sonstigen Sachen, deren Verwahrung aufgrund einer gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahme begründet wurde. Deren Verwertung durch Versteigerung und Veräußerung richtet sich unmittelbar nach der oben bereits aufgeführten Vorschrift des § 47 Abs. 3 S. 2 SOG LSA. Eine Versteigerung im Internet könnte eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung bewirken.

Bereits im Jahr 2009 hat der Bundesgesetzgeber das BGB geändert und die Absätze 1a und 1b in den § 979 eingefügt. Danach kann eine Versteigerung von Fundsachen auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich Versteigerungsplattformen bestimmen, die sie länderübergreifend nutzen. Sie können eine Übertragung von Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren. Das Land Sachsen-Anhalt hat allerdings noch keine gesetzlichen Voraussetzungen für eine Versteigerung im Internet geschaffen.

Die Verordnung über die Versteigerung durch Gerichtsvollzieher und Justizbehörden im Internet (Internetversteigerungsverordnung) trat 2010 im Land Sachsen-Anhalt in Kraft. In dieser Verordnung wird unter anderem die Nutzung der länderübergreifenden Versteigerungsplattform www.justiz-auktion.de vorgeschrieben. Allerdings gilt diese Verordnung nur für Gerichtsvollzieher und Justizbehörden. Es stellt sich daher die Frage, ob den Gemeinden ebenfalls ein Zugang zu einer Versteigerungsplattform zur Versteigerung von Fundsachen eröffnet werden soll. Dazu wäre durch das Land Sachsen-Anhalt eine Verordnung nach § 979 Abs. 1b BGB zu erlassen. Gleichzeitig sollten die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinden geschaffen werden, die nach § 47 Abs. 3 S. 1 SOG LSA vorgesehene Versteigerung von Fundsachen im Internet über die in den Gemeinden eingesetzten Fachverfahren durchführen zu können.

Voraussetzungen

1. Rechtliche Voraussetzungen:

Vergleichbar zu der Internetversteigerungsverordnung könnte eine entsprechende Verordnung für die Zulassung von Internetversteigerungen für Gemeinden erstellt werden. Kommunale Fundsatzungen müssen dahingehend angepasst werden, so dass die Internetversteigerung von Fundsachen erlaubt ist.

Das Land Sachsen-Anhalt muss eine zugelassene, allgemein zugängliche Plattform bestimmen. Möglich wäre die (Mit)Nutzung von www.justiz-auktion.de. Alternativ kann auch eine eigene landes- oder kommunale Plattform mit technischen Mindeststandards aufgebaut werden.

Mit einem Mindestangebot (§ 817a ZPO analog) soll sichergestellt werden, dass die Sache nicht „unter Wert“ verkauft wird.

2. Organisatorische Voraussetzungen:

Es bedarf der öffentlichen Bekanntgabe von Versteigerungen unter anderem im Amtsblatt, als Aushang im Rathaus oder auf dem Internetportal der Gemeinde (Öffentlichkeit und Transparenz). Die Versteigerungsbedingungen sollten öffentlich zugänglich sein. Dazu zählen unter anderem Angaben von Beginn, Ende, Mindestangebot, Abholung/Versand.

Weitere Punkte zur Verfahrenssicherheit betreffen die Rechtsklarheit für die Bieter (verbindliche Teilnahmebedingungen und Rechtsfolgen) und der Gewährleistungs- und Haftungsausschluss wie bei klassischen Fundversteigerungen.

Gleichzeitig müssen die Finderrechte sichergestellt sein. Der Finderlohn oder das Eigentumsrecht nach § 973 BGB müssen gewahrt bleiben.

3. Technische Anforderungen:

Eine sichere Registrierung der Bieter in Form einer Identitätsprüfung und ggf. einer Alterskontrolle muss gewährleistet sein. Der Bietprozess sollte möglichst transparent erfolgen. Neben einer Dokumentation des Auktionsverlaufs zur Gewährleistung der Rechtssicherheit, sind Zahlungs- und Abwicklungsverfahren sicher zu gestalten. Die Versteigerungsplattform muss DSGVO-konform sein. Es bedarf Festlegungen zur Speicherung und Löschung von Daten nach Abschluss der Auktion. So könnte unter anderen nach sechsmonatiger Inaktivität des registrierten Nutzers, der Account und die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Der Erlass einer Verordnung nach § 979 Abs. 1b BGB bzw. die Schaffung der gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinden, die nach § 47 Abs. 3 S. 1 SOG LSA vorgesehene Versteigerung von Fundsachen im Internet über die in den Gemeinden eingesetzten Fachverfahren durchführen zu können, würde nicht nur den Verwaltungsaufwand verringern, sondern auch die Transparenz und Bürgerfreundlichkeit deutlich steigern. Durch eine einheitliche Plattformlösung könnte eine hohe Reichweite und damit eine bessere Verwertung von Fundsachen erzielt werden. Darüber hinaus fügt sich eine solche digitale Lösung nahtlos in die Strategie des E-Governments ein und könnte als weiteren Baustein zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetz gesehen werden. Da andere Länder noch keine Verordnungen dieser Art erlassen haben, hätte das Land Sachsen-Anhalt so die Möglichkeit, eine Vorreiterrolle einzunehmen.

Beschlussvorschlag:

„Die Mitglieder des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten empfehlen dem Präsidium, sich gegenüber der Landesregierung für die Schaffung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Online-Versteigerung von Fundsachen einzusetzen.“

Mit der Bitte zur Erörterung und zur Beschlussfassung an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 4: Amtshilfe bei der Beschaffung ballistischer Schutzwesten *Landesgeschäftsstelle*

Mit E-Mail vom 12.09.2025 informierte uns die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt darüber, dass „zurückliegend mehrere Landkreise mit der Bitte an uns herangetreten sind, für die dortigen Bediensteten aus dem seitens der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt gehaltenen Rahmenvertrag zur Lieferung von ballistischen Schutzwesten geeignete Produkte im notwendigen Umfang abrufen zu können. In Einzelfällen haben wir diesen Hilfersuchen bislang entsprochen. Diese Entwicklung ist allerdings ungeregt und lässt zum Teil bedeutsame Fragestellungen offen (z. B. Verantwortung zur Einhaltung der Nutzungszeiträume dieses Führungs- und Einsatzmittels, Haftungsfragen, Belastung des vertraglich vereinbarten Abrufkontingents etc.). Nicht zuletzt aufgrund des begrenzten Leistungsvermögens der betroffenen hiesigen Organisationseinheiten und unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen würden wir gern ein strukturiertes Vorgehen für Ihre Geschäftsbereiche anregen. Insbesondere da eine spontane Unterstützung seitens der Polizeiinspektion Zentrale Dienste in dieser Angelegenheit für die Zukunft nicht zugesagt werden kann. Um derartige Unwägbarkeiten für Ihre Geschäftsbereiche auszuschließen empfehlen wir den Abschluss einer eigenen Rahmenvereinbarung. Wir bitten darum, Ihren Mitgliedern diese Alternative aufzuzeigen und bieten Ihnen u. a. durch Bereitstellung geeigneter Unterlagen unsere Unterstützung beim Abschluss eines eigenen Vertrages an. Sofern Sie unseren Hinweis aufgreifen, können wir selbstverständlich weitere Fragen im persönlichen Dialog klären und die notwendigen Absprachen treffen.“

Mit der Bitte zur Information an die Ausschussmitglieder.

TOP 5: Anwendung des § 102 Abs. 3 KVG LSA im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2025 *Stadt Burg*

I. Ausgangslage

Gemäß § 102 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dürfen Haushaltssatzungen nicht öffentlich bekannt gemacht werden, wenn der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres nicht vorliegt. Ziel der Regelung ist die Disziplinierung der kommunalen Haushaltsführung durch zeitnahe Jahresabschlüsse. Die Vorschrift stellt jedoch aus-

drücklich auf die *Veröffentlichung* der Haushaltssatzung ab, nicht auf deren *Genehmigung*. Unabhängig vor der Frage der untersagten öffentlichen Bekanntmachung bei Nichtvorlage eines prüffähigen Jahresabschlusses des Vorvorjahres, besteht in jedem Falle eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung des Haushaltes, was sich eindeutig aus dem Wortlaut von § 100 (1) Satz 1 KVG LSA ergibt: „*Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.*“ Entgegen dieser eindeutigen Rechtsverpflichtung hat der Landkreis Jerichower Land gegenüber der Stadt Burg signalisiert, dass man nicht von der Notwendigkeit des Erlasses einer HH-Satzung ausgeht, wenn die Vorgabe des § 102 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann. Die Stadt Burg sieht das anders, stellt den Haushalt 2025 auf und ist bemüht, die Prüffähigkeit des Jahresabschlusses 2023 dieses Jahr noch zu schaffen.

Die Kommunalaufsicht hat nun signalisiert, dass sie den für das Haushaltsjahr 2025 beschlossenen Haushalt nicht prüfen werde, solange die Prüffähigkeit des Jahresabschlusses 2023 nicht erklärt sei. Dies wirft die Frage auf, ob eine solche Verwaltungspraxis rechtlich zulässig ist. Wir werden dieses Jahr einen ausgeglichenen Haushalt vom Stadtrat beschließen lassen können, der auch zur HH-rechtlichen Darstellung wichtiger Investitionen (unter anderem Neubau der Feuerwache der FFW Burg) notwendigerweise aufgestellt wird. Möglicherweise gibt es schon auf Grund der gesetzlichen Monatsfrist zur Prüfung des Haushaltes ein sehr enges Zeitfenster. Die Prüffähigkeit des Jahresabschlusses wird erst im Laufe der Prüfung des Haushaltes 2025 oder kurz danach erreicht werden können. Wenn also der Haushalt 2025 dann schon geprüft und die Genehmigungsfreiheit festgestellt bzw. die Genehmigung erteilt werden würde, könnte die Stadt Burg dessen öffentliche Bekanntmachung kurzfristig vornehmen. Hingegen wird es nahezu unmöglich werden, die öffentliche Bekanntmachung dieses Jahr noch zu bewirken wenn die Kommunalaufsicht erst mit der Prüfung des Haushaltes beginnt, wenn die Prüffähigkeit des Jahresabschlusses 2023 angezeigt wurde.

II. Gesetzesauslegung

1. **Wortlaut des § 102 Abs. 3 KVG LSA** Der Gesetzeswortlaut beschränkt die Sanktion auf die *Nichtveröffentlichung* der Haushaltssatzung. Eine weitergehende Sanktionierung, etwa die *Nichtprüfung* oder *Nichtgenehmigung*, ist dem Wortlaut nicht zu entnehmen.
2. **Systematik und Telos** Die Vorschrift steht im Kontext der Haushaltsklarheit und -wahrheit. Sie soll sicherstellen, dass Kommunen ihre Jahresabschlüsse fristgerecht erstellen. Die Sanktion der Nichtveröffentlichung ist ein Mittel zur Erhöhung des Drucks, jedoch kein generelles Genehmigungshindernis.
3. **Verwaltungsrechtliche Grundsätze** Die Kommunalaufsicht ist zur Prüfung genehmigungspflichtiger Teile der Haushaltssatzung verpflichtet, sofern keine gesetzliche Grundlage für die Zurückstellung besteht. Eine faktische Aussetzung der Prüfung stellt eine Ermessensausübung dar, die an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu messen ist.

III. Bewertung der Verwaltungspraxis

Die Zurückstellung der Prüfung durch die Kommunalaufsicht ist rechtlich bedenklich:

- **Keine gesetzliche Grundlage:** § 102 Abs. 3 KVG LSA enthält keine Regelung zur Aussetzung der Genehmigungsprüfung.
- **Verstoß gegen Pflicht zur zeitnahen Prüfung:** Die Kommunalaufsicht darf ihre Prüfpflicht nicht durch eigene Maßgaben aussetzen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen.
- **Folgen für die Kommune:** Die Nichtprüfung führt zur vorläufigen Haushaltsführung und kann die kommunale Handlungsfähigkeit erheblich einschränken – ohne dass hierfür eine gesetzliche Legitimation besteht.

IV. Fazit

Die Verwaltungspraxis, die Prüfung der Haushaltssatzung 2025 von der vorherigen Erklärung der Prüffähigkeit des Jahresabschlusses 2023 abhängig zu machen, ist mit dem Wortlaut und der Systematik des § 102 Abs. 3 KVG LSA nicht vereinbar. Die Kommunalaufsicht überschreitet damit ihre gesetzlich eingeräumten Kompetenzen. Eine gerichtliche Überprüfung dieser Praxis wäre denkbar und könnte zur Klarstellung der Reichweite der Vorschrift beitragen.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 6: Hybridsitzungen für Sitzungen des Stadtrates und/oder seiner Ausschüsse (§ 56b KVG LSA)

Landeshauptstadt Magdeburg

Mit der Änderung des KVG im Sommer 2024 besteht die Möglichkeit, durch Hauptsatzung Hybridsitzungen für Sitzungen des Stadtrates und/oder seiner Ausschüsse vorzusehen (§ 56 b KVG LSA).

1) Welche Kommunen bzw. Landkreise haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und gibt es positive Erfahrungen dazu bzw. sind hierbei tatsächliche oder rechtliche Probleme aufgetreten?

2) Rückfrage an den SGSA zu seiner Empfehlung in der aktuellen Mustersatzung (§ 9):

Die Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigt, durch Hauptsatzung lediglich in beratenden Ausschüssen Hybridsitzungen grundsätzlich vorzusehen, für Stadtratssitzungen dagegen nicht. Dies sollte rechtlich unstrittig möglich sein.

Nach hiesiger Auffassung ist es aber wegen der hinreichenden Bestimmtheit notwendig, diese Ausschüsse abschließend aufzuzählen. Ob in den genannten Ausschüssen dann im Einzelfall tatsächlich eine Hybridsitzung stattfindet, entscheidet der jeweilige Ausschussvorsitzende im Einvernehmen mit dem HVA.

D. h., dass kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Hybridsitzung zu jeder Ausschusssitzung besteht, auch wenn der Ausschuss grundsätzlich in der Hauptsatzung für Hybridsitzungen vorgesehen ist. So ist nach unserer Auffassung § 9 Abs. 2a der Muster-Hauptsatzung des SGSA zu verstehen.

Auch kommt also eine Hybridsitzung nur in Betracht, wenn der entsprechende Ausschuss in der Hauptsatzung dafür ausdrücklich genannt ist.

Demgegenüber ist eine „ad hoc Hybridsitzung“ rechtlich nicht möglich, nur weil etwa die Ausschusssitzung in einer Räumlichkeit stattfindet, die die technischen Voraussetzungen für eine Hybridsitzung hat, aber der Ausschuss nicht in der Hauptsatzung genannt ist.

Eine Regelung in der Hauptsatzung, wonach nicht die einzelnen Ausschüsse benannt werden, sondern die geeigneten Räumlichkeiten, in denen hybride Sitzungen stattfinden können, wäre nach unserer Auffassung rechtswidrig. Letzteres dürfte aber unzulässig sein. Die Anmerkung in der Muster-Hauptsatzung des SGSA lautet dazu:

„In diesem Zusammenhang ist festzulegen, ob Hybridsitzungen des Stadtrates oder/und der Ausschüsse bzw. welcher Ausschüsse durchgeführt werden können.“

Hintergrund dieser Auslegungsfrage ist die Situation in der Landeshauptstadt Magdeburg, da diese über sehr viele Ausschüsse einschließlich Betriebsausschüsse verfügt und etliche Sitzungen an verschiedenen Orten stattfinden. Diese Räumlichkeiten variieren auch sehr oft. Deswe-

gen kam der Wunsch auf, in der Hauptsatzung lediglich die geeigneten Räumlichkeiten zu benennen und sich nicht auf konkrete Ausschüsse festzulegen, um dann jeweils im Einzelfall entscheiden zu können, ob die jeweilige Ausschusssitzung als Hybridsitzung stattfindet.

Anmerkung der Landesgeschäftsstelle:

Eine aktuelle Handreichung bzw. ein Leitfaden für Sachsen-Anhalt gibt es leider nicht.

Grundsätzlich regelt § 56 b KVG LSA die Art und Weise der Durchführung von Hybridsitzungen. Aus der Regelung ergibt sich, dass außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen Hybridsitzungen möglich sind. Nicht zulässig ist eine vollständig digitale Sitzung.

Erforderlich ist immer, dass der Vorsitzende der Vertretung und der Hauptverwaltungsbeamte anwesend sind. Die weiteren Einzelheiten hat die Vertretung festzulegen. Das bedeutet, dass die Vertretung u. a. bestimmen kann,

- ob sie die Möglichkeit für die Sitzungen der Vertretung und/oder ihrer Ausschüsse eröffnet – auch steht der Gesetzeswortlaut einer Begrenzung auf einzelne Ausschüsse nicht entgegen (In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Es kann auch vorgesehen werden, dass einzelne Ausschüsse oder bestimmte Beratungsgegenstände von der Möglichkeit, hybrid zu tagen, ausgenommen werden.“). Folglich wird der Ausführung von MD, dass „Eine Regelung in der Hauptsatzung, wonach nicht die einzelnen Ausschüsse benannt werden, sondern die geeigneten Räumlichkeiten, in denen hybride Sitzungen stattfinden können, wäre nach unserer Auffassung rechtswidrig.“, bestätigt.
- ob hybride Sitzungen sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Sitzungen durchgeführt werden.
- ob die Angabe eines Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme im Sitzungsraum erforderlich ist und wenn ja, welcher Grund zulässig ist.
- ob es eine max. Anzahl von Mitgliedern gibt, die sich mittels Videokonferenztechnik zuschalten lassen können.

Unsere Musterhauptsatzung und Mustergeschäftsordnung enthalten hierzu Vorschläge. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Letztendlich trifft der Vorsitzende der Vertretung gemeinsam mit dem HVB die Entscheidung (Formulierungsvorschlag lt. Muster-HS: „Ob eine Sitzung des Stadtrates als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister im Rahmen der Einberufung.“). Durch die Ausgestaltung in der Hauptsatzung und Geschäftsordnung legt jede Kommune die für sich verbindlichen Regelungen fest.

Die Kommune hat dafür Sorge zu tragen, dass die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung der Mitglieder mittels Ton- und Bildübertragung und für eine digitale Teilnahme der Öffentlichkeit in öffentlichen Sitzungen gewährleistet sind. Allgemeine Internetstörungen oder persönliche unzureichende Fertigkeiten im Umgang mit der eingesetzten Videokonferenztechnik fallen in den Risikobereich des einzelnen Mitglieds, das von der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme per zeitgleicher Ton- und Bildübertragung Gebrauch macht. Die Vertretung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds der Vertretung oder des Ausschusses geltend gemacht wird; § 55 Abs. 1 ist insoweit entsprechend anzuwenden.

Die Herausforderung dürfte insoweit sein, dass die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrgenommen werden können. In öffentlichen Sitzungen müssen die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Ton und Bild wahrnehmbar sein. Die Mindestvoraussetzungen sind in § 56 b Abs. 2 KVG LSA geregelt. Es ist also individuell zu betrachten, welche Möglichkeiten gibt der Sitzungsraum her und welche technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

Nicht verantwortlich ist die Kommune dafür, dass der digital Teilnehmende auch den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit wahrt. Ratsam ist, hier eine vorhergehende Belehrung (einmalig) durchzuführen und dies zu protokollieren.

Hinsichtlich der IT-Sicherheit und die Anforderungen an die IT-Sicherheit liegen uns keine Checklisten vor. Dies sollte individuell mit dem jeweiligen Anbieter des Videokonferenzsystems abgesprochen werden. Gegebenenfalls könnte hier auch die KITU zu Rate gezogen werden.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 7: Veranstaltungsrecht; Erlass MI Sachsen-Anhalt - Weihnachtsmärkte 2025 *Lutherstadt Wittenberg*

Mit Datum vom 30.10.2025 hat das MI über das Landesverwaltungsamt an die Landkreise und kreisfreien Städte den als **Anlage 3** beigelegten Erlass versendet. Die Landkreise sind angehalten, diesen auch an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten.

Unter Punkt 5 – Maßnahmen der kommunalen Sicherheitsbehörden – wird ausgeführt, sofern der Veranstalter des Weihnachtsmarktes oder einer vergleichbaren öffentlichen Veranstaltung das Sicherheitskonzept erstellt, ist die kommunale Sicherheitsbehörde für die inhaltliche Kontrolle und schriftliche Bestätigung des Konzepts und die Überwachung dessen Umsetzung zuständig. Damit sind grundsätzlich die Gemeinden inhaltlich und im Vollzug verantwortlich.

Eine Rechtsgrundlage für diese Aufgabe bzw. behauptete Zuständigkeit bleibt das MI schuldig. Dadurch wird jedoch auch die Terrorabwehr zu einer kommunalen Aufgabe. Die Kommunen können weder die Terrorgefahr konkret abschätzen, da ihr keine Informationen dazu vorliegen, noch können entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden, die grundsätzlich die einzelne Kommune bzw. entsprechenden Veranstalter überfordern.

Auch die „beratende“ Funktion der Landkreise bzw. des LVwA, s. Punkt 6 – Aufsicht, führt dazu, dass die Landkreise und das LVwA letztlich auch die Sicherheitskonzepte grundsätzlich inhaltlich prüfen und in irgendeiner Form genehmigen müssten. Auf diese Art sichern sich die Gemeinden und die Veranstalter ab (s. Beispiel Magdeburg).

Hier wird also mit diesem Erlass eine neue Form der Zuständigkeit geregelt, die jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt und in die gesamte Debatte um Sicherheitskonzepte und Terrorabwehr mehr Unruhe und Unsicherheit bringt. Eine Bindung der Kommunen an einen rechtswidrigen Erlass ist zumindest kritisch zu sehen.

Es wäre daher grundsätzlich zu überlegen, inwiefern dieser Erlass möglicherweise gerichtlich überprüft werden sollte, um für alle Seiten Aufgaben, Maßnahmen und Rechtsgrundlagen zu klären. Eine zeitliche Eile ist hier nicht geboten, da der Erlass sich ausdrücklich auch auf andere vergleichbare öffentliche Veranstaltungen bezieht.

Das Präsidium hat sich in seiner Sitzung am 24.11.2025 mit dieser Thematik befasst. Zu den Ergebnissen wird mündlich berichtet.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 8: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle**8.1: Information zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt****TOP 9: Anfragen und Anregungen der Mitglieder****TOP 10: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung**

Terminvorschlag für die 64. Ausschusssitzung: doodle-Abfrage für Frühjahr 2026?

Sitzungsort: Landesgeschäftsstelle oder auf Wunsch anderer Sitzungsort

Anlagen